

Ausgabe Nr. 09/2021 Amtsblatt der Stadt Nordhausen 21.12.2021

Nr.	Bezeichnung	Seite
1	Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Stadt Nordhausen für das Jahr 2022	1
2	Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2020 der Stadt Nordhausen und Entlastung des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten zum Jahresabschluss 2020	2
3	2. Allgemeinverfügung über das Verbot von Erdaushubarbeiten im Umkreis von 500 Metern um das Südharz Klinikum Nordhausen	3
4	Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Nordhausen (NdhSpielAStS)	4
5	Ausschreibungen: Wohnung in Buchholz Betreiber/in Kaffee im Bürgerhaus	6

Nr. 1: Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Stadt Nordhausen für das Jahr 2022

1. Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2015 beschlossen:

Die Hebesätze der Grundsteuer werden ab 2016 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A: 330 v.H. Grundsteuer B: 460 v.H.

Für diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Höhe festgesetzt.

In den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden wurde mitgeteilt, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten Zahlungen für die folgenden Zeiträume zu leisten sind. Die benannten Beträge und Fälligkeitstermine behalten für 2022 ihre Gültigkeit.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt Widerspruch bei der Stadt Nordhausen, Markt 1, 99734 Nordhausen eingelegt werden.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der fristgerechten Zahlung des Beitrages.

2. Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 42 GrStG (AA 101). In diesen Fällen haben die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke jährlich eine Grundsteueranmeldung einzureichen. Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteueranmeldung Änderungen ergeben (z.B. durch Modernisierung, An- und Umbauten, die zu Veränderungen der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch Schaffung von PKW-Stellplätzen) so ist durch den Steuerpflichtigen bzw. deren Beauftragte eine neue Grundsteueranmeldung einzureichen.

Gewerbesteuer, Hundesteuer, Zweitwohnungssteuer

Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides behalten die bisher ergangenen Steuerbescheide für Gewerbesteuer, Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer ihre Gültigkeit.

Zahlungen für die folgenden Zeiträume sind in der Höhe der letzten ausgewiesenen Fälligkeit(en) zu leisten. Die benannten Fälligkeitstermine behalten für 2022 ihre Gültigkeit.

Allgemeiner Hinweis:

Bitte melden Sie notwendige Änderungen der Bankverbindung für Lastschriften und Änderungen der Wohnanschrift umgehend dem Sachgebiet Steuern der Stadt Nordhausen. Die Änderung der Bankverbindung muss mittels dem von der Stadt Nordhausen zur Verfügung gestellten Formular erfolgen. Dies finden Sie unter www.nordhausen.de (Stichwortsuche Lastschrifteinzugsermächtigung oder SEPA) oder erhalten es zu den Öffnungszeiten der Stadt Nordhausen im Sachgebiet Steuern, Markt 15 (Zimmer 122 - 124).

Hinweis zur Hundesteuer:

Bitte denken Sie an die umgehende An- und Abmeldung Ihres Hundes. Die An- und Abmeldung kann über die bereitgestellten Formulare auf der Webseite der Stadt Nordhausen erfolgen. Eine Abmeldung wird erst zu dem Monat wirksam, indem die Abmeldung bei der Stadt Nordhausen erfolgt. Bei Wegzug aus der Stadt Nordhausen ist der Hund ebenfalls abzumelden. Zuwiderhandlungen können mit Bußgeldern geahndet werden.

gez. Kai Buchmann Oberbürgermeister

Nr. 2: Bekanntmachung

Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2020 der Stadt Nordhausen und Entlastung des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten zum Jahresabschluss 2020

 Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2020 der Stadt Nordhausen und Entlastung des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten zum Jahresabschluss 2020

Gemäß § 52a ThürKO i. V. m. § 25 Abs. 1 ThürKDG hat der Stadtrat am 30.11.2021 den Jahresabschluss 2020 in öffentlicher Sitzung festgestellt (Beschluss Nr. BV/0730/2021) und die Entlastung des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten zum Jahresabschluss 2020 beschlossen (Beschluss Nr. BV/0731/2021).

II. Auslegungshinweis

Der Prüfungsvermerk zur Prüfung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2020 der Stadt Nordhausen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Nordhausen sowie der Prüfungsbericht der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH liegen nach Veröffentlichung im Amtsblatt gemäß § 52a ThürKO i. V. m. § 25 Abs. 2 ThürKDG

vom 22.12.2021 bis 14.01.2022 während der Öffnungszeiten der Verwaltung im Büro des Oberbürgermeisters, Rathaus, Markt 1, Zimmer 104,

öffentlich aus.

gez. Kai Buchmann Oberbürgermeister

Nr. 3: Bekanntmachung

Gemäß der §§ 1, 2 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) erlässt die Stadt Nordhausen als Ordnungsbehörde folgende

Zweite Allgemeinverfügung über das Verbot von Erdaushubarbeiten im Umkreis von 500 Metern um das Südharz Klinikum Nordhausen

1. Verlängerung des Verbots von Erdaushubarbeiten

Die Allgemeinverfügung über das Verbot von Erdaushubarbeiten im Umkreis von 500 Metern um das Südharz Klinikum Nordhausen vom 23. November 2021, öffentlich bekannt gegeben am 24. November 2021, wird bis zum 31. Januar 2022, 24:00 Uhr verlängert.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung angeordnet. Ein eingelegter Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird.

3. Öffentliche Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Sachverhalt:

Die Allgemeinverfügung vom 23. November 2021, öffentlich bekannt gegeben am 24. November 2021, ist aufgrund der noch nicht gebrochenen "Vierten Welle" der Corona-Pandemie und der Weiterführung von erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verlängern.

Die Allgemeinverfügung, einschließlich Begründung und Lageplan, kann auf der Homepage der Stadt Nordhausen unter <u>www.nordhausen.de</u> eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Nordhausen, Markt 1, 99734 Nordhausen erhoben werden.

Nordhausen, den 16. Dezember 2021

gez. Kai Buchmann Oberbürgermeister



Nr. 4 Bekanntmachung

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Nordhausen (NdhSpielAStS)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 21 Abs. 2 und 3 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetztes vom 23. März 2021 (GVBI. S. 115), der §§ 1, 2, 5 und 15 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2004 (GVBI. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBI. S. 396) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in der Sitzung vom 30. November 2021 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Nordhausen (NdhSpielAstS) beschlossen:

Artikel 1

§ 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer bemisst sich bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit (Geldspielgeräte) nach der Bruttokasse (Einspielergebnis) eines jeden Monats des einzelnen Apparates. Das Einspielergebnis errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Das negative Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat wird mit dem Wert 0,00 Euro angesetzt.

Bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit sowie bei Apparaten, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung des Krieges zum Gegenstand haben, bemisst sich die Steuer ebenfalls nach der Bruttokasse.

§ 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt je Spielgerät bzw. Apparat und angefangenen Kalendermonat

- 1. für Spielgeräte bzw. -apparate nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung, unabhängig vom Aufstellort, 10 v.H. der Bemessungsgrundlage nach § 4 Abs. 1, höchstens jedoch 230,00 Euro,
- 2. für Spielgeräte bzw. –apparate nach § 2 Abs. 2 Nr. 2-4 der Satzung 10 v.H. der Bemessungsgrundlage nach § 4 Abs. 1, höchstens jedoch

a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmenb) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten20,00 Euro

3. Unabhängig vom Aufstellungsort und von Gewinnmöglichkeiten wird für Spielapparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, eine Steuer in Höhe von 30 v.H. der Bemessungsgrundlage nach § 4 Abs.1 erhoben.

Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Gerät installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware- Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Absatz 2 Nr. 5 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes ein gleichartiges Gerät, so bemisst sich die Steuer für diesen Kalendermonat aus den Einspielergebnissen beider Geräte.

§ 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Abrechnung der Steuer für Geräte nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung erfolgt monatlich. Abrechnungszeitraum ist der jeweilige Kalendermonat. Hierzu hat der Steuerpflichtige bis zum 15. Tag nach Ablauf des vorhergehenden Kalendermonats bei der Stadt Nordhausen eine Steuererklärung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Auf diesem hat der Steuerpflichtige die Höhe der Steuer selbst zu berechnen. Negative Einspielergebnisse innerhalb eines Kalendermonates sind mit 0,00 Euro anzusetzen.

Die Stadt Nordhausen erlässt nach Prüfung der Steuererklärung einen Steuerbescheid. Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Der Steuerpflichtige kann eine Person zur Unterschrift der Steueranmeldung schriftlich bevollmächtigen. Die Vollmacht ist der Stadt Nordhausen im Original zu überlassen. Die Einreichung der Steuererklärung kann auf elektronischem Wege erfolgen.

- c) In Abs. 5 wird Satz 3 gestrichen.
- d) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Abrechnung der Steuer für Apparate nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 dieser Satzung erfolgt monatlich. Abrechnungszeitraum ist der jeweilige Kalendermonat. Hierzu hat der Steuerpflichtige bis zum 15. Tag nach Ablauf für den vorhergehenden Kalendermonat bei der Stadt Nordhausen eine Steuererklärung auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen. Auf diesem hat der Steuerpflichtige die Höhe der Steuer selbst zu berechnen.

Die Stadt Nordhausen erlässt nach Prüfung der Steuererklärung einen Steuerbescheid. Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

Artikel 2

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Nordhausen (NdhSpielAstS) tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

<u>Ausfertigungsvermerk</u>

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

<u>Bekanntmachungshinweis</u>

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Nordhausen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nordhausen, den 20. Dezember 2021 Stadt Nordhausen

gez. Kai Buchmann Oberbürgermeister

Beschluss- und Genehmigungsverfahren

Mit Beschlussvorlage BV/0483/2020-1 hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung vom 30.11.2021 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Nordhausen (NdhSpielAStS) beschlossen.

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen hat mit Schreiben vom 16.12.2021 die 1. Satzung zur Änderung der über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Nordhausen (NdhSpielAStS) genehmigt.

Nordhausen, den 20. Dezember 2021 Stadt Nordhausen

gez. Kai Buchmann Oberbürgermeister

Nr. 5: Ausschreibungen

Die Stadt Nordhausen sucht für das Kaffee im Bürgerhaus, Nikolaiplatz 1, eine(n) innovative(n) und erfahrene(n) Betreiber(in)



Er / Sie sollte über neben der fachlichen Eignung über Erfahrungen in der Gastronomie verfügen. Neben dem kulinarischen Angebot durch Kaffee, Kuchen, Eis und kleinerem Imbiss ist eine Bereicherung des kulturellen Angebotes, gern auch in Zusammenarbeit mit der Stadtbibliothek "Rudolph Hagelstange", in der Stadt Nordhausen wünschenswert. Ebenso wünschenswert ist die Absicherung der Versorgung bei Stadtratssitzungen, sofern sie im Ratssaal stattfinden.

Der Eingang des **Kaffeehauses** mündet direkt auf den **neuen Nikolaiplatz** und befindet sich im **Bürgerhaus**, das zugleich Ziel von vielen Besuchern und Touristen ist. Der Nikolaiplatz, mit

einer großzügigen Terrasse und einer neuen Brunnen- und Treppenanlage in unmittelbarer Nähe des historischen Ratshauses und der Echten Nordhäuser Marktpassage als weiteren Anziehungs- und Treffpunkt, ist auch am Abend für eine Außenbewirtschaftung bzw. Gestaltungs-möglichkeiten durch den / die Betreiber(in) geeignet. Die Räume des **Kaffees** eignen sich zugleich für Kleinkunstaufführungen und andere kulturelle Veranstaltungen.

Der Gastraum ist 100 m² groß, die Küche 17 m², Neben- und Sanitärräume umfassen 4 m². Das Kaffee ist möbliert und mit Küchen –, Eis- und Kühlgeräten ausgestattet. Das Inventar ist Bestandteil des abzuschließenden Pachtvertrages.

Der Mietzins kann vereinbart werden.

Bewerber/innen melden sich bitte bis zum 31.01.2022 schriftlich bei der

Stadt Nordhausen, Bauamt, SG Liegenschaften, PF 100663, 99726 Nordhausen.

Für Besichtigungen nehmen Interessenten bitte telefonisch Kontakt zum Amt auf: Telefon (03631) 696 155.

Wohnung in Buchholz zu vermieten

Die Stadt Nordhausen vermietet ab sofort

im Ortsteil Buchholz in der Buchholzer Landstraße 30 eine 2 Raumwohnung im Parterre

zu folgenden Konditionen:

Wohnfläche: 58,00 m²
Mietpreis kalt: 5,00 €/m²
Mietkosten kalt: 290,00 €
Betriebskosten: 170,00 €

Die Wohnung besteht aus Wohnzimmer, Schlafzimmer, einer möblierten Küche und einem Duschbad. Zugehörig zur Wohnung gibt es im Keller einen Abstellraum. Die Wohnung wird über eine Gasheizung beheizt. Küche und Bad verfügen über Fenster. Im Gebäude gibt es zwei weitere Wohneinheiten und das Büro des Ortsteilbürgermeisters.

Ansprechpartner für die Vermietung:

Stadt Nordhausen, Bauamt/Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung, Markt 15, 99734 Nordhausen, Frau Gülland, Tel.: 03631/696-155, Fax: 03631/87155, E-Mail: liegenschaften@nordhausen.de



Impressum

"Nordhäuser Ratskurier" – Amtsblatt der Stadtverwaltung Nordhausen

Herausgeber: Pressestelle, Markt 1, 99734 Nordhausen

Telefon: 03631/696-242 Internet: www.nordhausen.de _E-Mail: pressesprecher@nordhausen.de
Bezugsbedingungen und -möglichkeiten: Das Amtsblatt der Stadt Nordhausen kann unter
www.nordhausen.de/ratskurier kostenlos heruntergeladen werden. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, das
Amtsblatt einzeln in der Stadtinformation (Markt 1, 99734 Nordhausen), im Bürgerservice (Markt 15, 99734
Nordhausen) sowie in der Stadtbibliothek und den Museen Flohburg, Tabakspeicher und Kunsthaus abzuholen.
Zur Information über das Erscheinen des Amtsblatts wird am Erscheinungstag eine Hinweisbekanntmachung in der
Tageszeitung "Thüringer Allgemeine" veröffentlicht.